

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der EW-Schmid GmbH zur Lieferung von Privatkunden mit elektrischer Energie

### 1. EW-Schmid GmbH

Aufgrund des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrages beziehen Sie nach Maßgabe der Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bedarfsart Haushalt Energie der ew-schmid gmbh; Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für überwiegend private Zwecke. Stromlieferungen für Raumheizungszwecke sind nicht Bestandteil dieses Stromlieferungsvertrages.

### 2. Strom aus erneuerbaren Energien für Privathaushalte

Sollten Sie ergänzend zu den allgemeinen Tarifen das Produkt Ökostrom beziehen, erfolgen diese Stromlieferungen ebenfalls nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wenn sie das Produkt Ökostrom wählen, verpflichtet sich die ew-schmid gmbh sicherzustellen, dass in zertifizierten Stromerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie in elektrische Energie umwandeln, innerhalb eines Kalenderjahres die Menge elektrischer Energie erzeugt wird, die derjenigen Menge elektrischer Energie entspricht, die die ew-schmid gmbh mit Ihnen innerhalb des gleichen Kalenderjahres errechnet. Der von Ihnen genutzte Strom wird damit nicht immer im Zeitpunkt der Nutzung erzeugt.

### 3. Lieferbeginn

Die Stromlieferung beginnt mit Wirksamwerden des Vertrages entsprechend unserer Mitteilung. Eine Eigenkündigung durch Sie kann ggfs. zu einer Zwischenbelieferung durch den örtlichen Lieferanten und dadurch zu einer Verzögerung des Lieferbeginns durch die ew-schmid gmbh führen.

### 4. Wirksamwerden dieses und Kündigung des bisherigen Vertrages

Der Stromlieferungsvertrag wird bei Beauftragung bis Ende eines Monats in der Regel am 1. des übernächsten Monats wirksam, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Die Wirksamkeit des Stromlieferungsvertrages ist abhängig von der Bedingung des Eingangs der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und der Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers gegenüber der ew-schmid gmbh. Sollte Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag eine längere Kündigungsfrist beinhalten, wird dieser Stromlieferungsvertrag erst mit dem auf die Beendigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages folgenden Tages wirksam. Die Kündigung Ihres bisherigen Stromlieferungsvertrages erledigt in der Regel die ew-schmid gmbh für Sie. Sollte Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag nur durch Sie kündbar sein (Eigenkündigung), teilen Sie uns dies bitte unverzüglich nach Auftragserteilung mit. Wenn Sie diese Mitteilung versäumen, entfällt der Anspruch des Kunden auf Entschädigung gegenüber der ew-schmid gmbh nach Ziffer 6, soweit hieraus eine Lieferverzögerung resultiert.

### 5. Vertragslaufzeit und Umzug

Der Stromlieferungsvertrag kann von Ihnen oder ew-schmid gmbh jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Der Stromlieferungsvertrag bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Wohnung wechseln. Sie verpflichten sich, Ihren Wohnungswechsel mindestens 14 Tage vor dem Wohnungswechsel ew-schmid gmbh mitzuteilen. Stromlieferungsverträge mit einer fest vereinbarten Fixpreis-Garantie können erstmals zum Ende der Fixpreisgarantie unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Nach Ablauf der vereinbarten Fixpreisgarantie kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

### 6. Schadenersatz bei Lieferbeginnverzögerung

Die Laufzeit beginnt mit dem Wirksamwerden des Stromlieferungsvertrages. Sollte die ew-schmid gmbh zu diesem Zeitpunkt die Belieferung mit elektrischer Energie tatsächlich nicht aufnehmen können und erfolgt Ihre Belieferung deshalb auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom (GVV), so wird die ew-schmid gmbh Ihnen eine Entschädigung von 5 Euro pro angefangenen Monat leisten. Der Gesamtbetrag wird am Ende dieser Zeit, spätestens ein Jahr nach Vertragsbeginn, als Einmalbetrag vergütet. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

### 7. Ablesung

Sie verpflichten sich auf Anfrage von der ew-schmid gmbh Ihren Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der ew-schmid gmbh schriftlich mitzuteilen. Werden die Messeinrichtungen von Ihnen trotz Aufforderung durch die ew-schmid gmbh nicht abgelesen, kann die ew-schmid gmbh auf Ihre Kosten einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch schätzen.

### 8. Entgelt, Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

Das Entgelt für die Stromlieferung enthält einen verbrauchsunabhängigen (Grundpreis) und einen verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis) und richtet sich nach dem jeweils vertraglich vereinbarten Tarif. Der verbrauchsunabhängige Anteil wird pro Zähler (Eintarifzähler) berechnet. Das Abrechnungsjahr wird von der ew-schmid gmbh festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres endgültig. Sie leisten Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die ew-schmid gmbh wird Ihnen die Höhe und den Zeitpunkt der Abschlagszahlung rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei wird die ew-schmid gmbh die Höhe der Abschlagszahlung so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der ew-schmid gmbh angegebenen Zeitpunkt, spätestens 15 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Sollen Sie den Zahlungsaufforderungen durch die ew-schmid gmbh trotz erfolgter Mahnung nicht fristgemäß nachkommen, ist die ew-schmid gmbh berechtigt, die Stromlieferung nach Vorankündigung kostenpflichtig einzustellen und/oder ggfs. den Stromlieferungsvertrag fristlos zu kündigen.

### 9. Energiesteuern, Abgaben und Belastungen

In den Preisen für die Stromlieferung sind insbesondere die Entgelte für den gelieferten Strom, die Netznutzung (Netzentgelt), sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer ist, die Messeinrichtung(en), die Messung und die Abrechnung, die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer, die KWK-G-Belastung, die EEG-Umlage, die Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV sowie die Konzessionsabgabe, alle in der jeweils gültigen Höhe, enthalten. Die ew-schmid gmbh ist berechtigt, das Entgelt für die Stromlieferungen bei künftigen Änderungen vorgenannter Steuern und Abgaben und der Umsatzsteuer entsprechend anzupassen. Soweit zukünftig weitere Energiesteuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder die Durchleitung, die Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art auf gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Grundlage beruhenden Belastungen wirksam oder geändert werden sollten, werden diese von Ihnen getragen. Die ew-schmid gmbh wird Sie über die durch Steueränderungen angepassten Preise informieren.

### 10. Preisanpassung

Ist keine Preisgarantie vereinbart oder ist deren Zeitraum abgelaufen, behält die ew-schmid gmbh sich vor, den Grundpreis und den Arbeitspreis anzupassen. Erhöht die ew-schmid gmbh auch nur einen dieser Preise, so sind sie berechtigt, diesen Vertrag - auch innerhalb der Erstlaufzeit – zu dem von der ew-schmid gmbh angekündigten Datum der Preisanpassung zu kündigen. Über eine solche Anpassung werden Sie vorab schriftlich informiert. Sollte Ihre außerordentliche Kündigung zum angekündigten Datum der Preisanpassung, egal aus welchem Grund, nicht wirksam werden, betrachtet die ew-schmid gmbh dies als ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und Sie verbleiben in Ihrem bisherigen Tarif. Diese außerordentliche Kündigungsmöglichkeit gilt nicht bei einer Preiserhöhung auf Grund von Steuern und sonstigen Abgaben oder Belastungen gemäß Ziffer 9. Die ew-schmid gmbh ist berechtigt, das Preisänderungsrecht auch vor Wirksamwerden des Vertrages gemäß Ziffer 3 auszuüben.

### 11. Haftung

Bei Schäden durch Lieferunterbrechung, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet Ihr Netzbetreiber entsprechend § 18 –Haftung und Störungen der Anschlussnutzung gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) – bzw. deren Nachfolgenregelungen.